

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung WA Allgemeines Wohngebiet (unterteilt in WA 1 - WA 4) - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1 Grundflächenzahl - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 3.2 Max. zulässige Grundfläche, hier 1.000 m² Max. zulässige Geschossfläche, hier 1.800 m² Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 3 Vollgeschosse Gebäudehöhe als Höchstmaß - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2 nur Einzel und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise, Baugrenze, Baulinie offene Bauweise Flächen für Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB Fläche für den Gemeinbedarf Kintertagesstätte Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 4.3 öffentliche Straßenverkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Parkplätze Bereich ohne Ein- und Ausfahrten Bereich mit um 3 m zurückzuversetzenden Einfahrtstoren - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 7.1 Ein- / Ausfahrtsbereich § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung Fläche für Entsorgung - Recyclingplatz Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung - Spielplatz Private Grünfläche mit Zweckbestimmung - Baumschutz - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 9.5 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, und 25b BauGB Natur und Landschaft Erhaltung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 9.6 Anpflanzung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 9.3 und 9.4 Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger $\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet \hspace{-0.05cm}\bullet$ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Fläche für Vorkehrungen zum passiven Schallschutz - siehe hierzu textliche Festsetzungen Nr. 8.1 - 8.3 II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Geschütztes Biotop - Lindenallee gemäß § 30 BNatschG i. V. mit § 21 LNatSchG III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Text - Teil B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO) Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und

HBP 1 Höhenbezugspunkt s. hierzu textl. Festsetzung Nr. 2

Linde vorhandener Baum mit Angabe der Art (z.B. Linde), 0.5 / 14,3m Stammdurchmesser (z.B. 0,5 m) und Baumhöhe H

Nummerierung der Baufelder

Müllbehältersammelplatz

sind damit nicht zulässig.

2. Festsetzungen zur Höhenlage § 9 Abs. 2 BauGB

——— Flurstücksgrenze (vorhanden)

Flurstücksbezeichnung

vorhandene Bebauung

künftig entfallende Bebauung

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich für die Gemeinbedarfsfläche und die Gebiete WA1 und WA2 auf die Oberkante der Erschließungsstraße. In der Planzeichnung sind die entsprechende Höhenbezugspunkte (HBP) zeichnerisch eingetragen. Es gilt

• für das Baufenster 1 der Höhenbezugspunkt 2 OK Erschließungsstraße, • für das Baufenster 2 der Höhenbezugspunkt 1 OK Erschließungsstraße, • für das Baufenster 3 der Höhenbezugspunkt 3 OK Erschließungsstraße, • für die Baufenster 5, 7 und 9 der Höhenbezugspunkt 7 OK Erschließungsstraße, • für das Baufenster 6 der Höhenbezugspunkt 5 OK Erschließungsstraße,

• für das Baufenster 8 der Höhenbezugspunkt 6 OK Erschließungsstraße, • für das Baufenster 10 der Höhenbezugspunkt 8 OK Erschließungsstraße.

Für die Baufenster in den Gebieten WA 3 und WA 4 gilt jeweils die Oberkante (OK) der Erschließungsstraße, von der das Grundstück erschlossen wird, im Bereich der Grundstückszufahrt. 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 4 BauNVO)

3.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf und den Gebieten WA 1 und WA 2 werden die Flächen gemäß § 19 Abs. 4, Nrn. 1 - 3 BauNVO nicht angerechnet, bleiben also bei der Ermittlung der GR unberücksichtigt. 3.2 Innerhalb der Gebiete WA 3 und WA 4 ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4, Nrn. 1 - 3 BauNVO bis zu einer GRZ von insgesamt 0,5 zulässig.

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 2 BauNVO) Für den Plangeltungsbereich gilt die offene Bauweise.

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) 5.1 Tiefgaragen, die komplett unterhalb der Geländeoberfläche liegen, sowie deren Zufahrten sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Stellplätze sind auch außerhalb der dafür in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig. 5.3 Garagen und Carports sowie Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Dies gilt nicht für Müllbehälterboxen bis zu einer Grundfläche von 2 m².

6. Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Innerhalb der Wohngebietes WA 3 und WA 4 wird die Zahl der zulässigen Wohnungen auf max. zwei pro Wohngebäude begrenzt. An der Königsberger Straße werden in der ersten Baureihe für die Baufenster 11, 12 und 13 max. drei Wohnungen pro Wohngebäude zugelassen.

. Flächen für den Anschluss von Grundstückszufahrten an die Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 7.1 In dem Gebiet WA 3 sind die Tore für Grundstückszufahrten gegenüber den öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum für das Baufenster 21 und das Baufenster 23 um mindestens 3 m von der Straßenbegrenzungslinie

7.2 Eine Erschließung der Baugrundstücke im Gebiet WA3 ist ausschließlich über die neue Planstraße zulässig.

8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24

8.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume zur von der L 203 abgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Falls das nicht möglich ist, sind passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen der DIN 4109 (Ausgabe Nov. 89) zu treffen. Für die Westfassade des Baufeldes 9 gilt der Lärmpegelbereich (LPB) IV. Ansonsten gilt der LPB III. Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen müssen ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R'w,res einhalten, und

- von ≥ 35 dB im LPB III bzw. ≥ 40 dB(A) im LBP IV bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und - von ≥ 35 dB im LPB IV bei Büroräumen und ähnlichem (*).

(*) **Hinweis**: An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

8.2 In der ersten Reihe gelegene Räume, die dem Nachtschlaf dienen und deren Fenster nicht von der Landesstraße 203 abgewandt sind und in der ersten Reihe liegen, sind mit entsprechend schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

8.3 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen resultieren. Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 und Beiblatt 1 zur DIN 4109 (Ausgabe Nov. 1989) zu führen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB) 9.1 Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete ist mind. ein

einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm auf einer vegetationsfähigen Fläche von

mind. 10 m² zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. 9.2 Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sind überwiegend (mehr als 50%) standortheimische Laubgehölze zu

9.3 An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten im Straßenraum und auf Privatgründstücken sind standortheimische Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Es wird empfohlen, für jeden Baum eine vegetationsfähige Grundfläche von mind. 10 m² Größe zu schaffen, zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Eine Abweichung von den eingetragenen Standorten bis zu 5 m ist zulässig.

9.4 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind jeweils Linden (Tilia cordata "Greenspire") mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Von den vorgegebenen Standorten kann jeweils bis zu 5 m Meter unter Berücksichtigung der konkreten Standortbedingung und der Erschließungssituation abgewichen werden.

9.5 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Baumschutz" BS ist dauerhaft zu begrünen und von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten. Eine Querung dieser Grünfläche zugunsten einer fußläufigen Anbindung zwischen den Baufenstern 2 und 5 und 7 sowie zwischen den Baufenstern 9 und 10 in nicht versiegelter Bauweise ist jeweils bis zu einer Breite von 2 m zulässig.

9.6 Die zur Erhaltung festgesetzten und anzupflanzenden Bäume und Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

Die Außenwände innerhalb der Baufenster 1 - 10 sind pro Gebäude mindestens zu 60% der Fassadenfläche als Sichtmauerwerk mit unglasierten Ziegeln herzustellen, und zwar mit gedeckten, natürlichen Farben aus dem Spektrum Beige/Braun, Grau, Rot/Rotbraun oder Rotbunt. Für Staffelgeschosse sind auch andere Materialien und Farben zulässig, wie z.B. weiß oder in hellen gedeckten Farben gestrichene Putzfassaden bzw. entsprechende Verkleidungen mit Fassadenplatten oder Holzpanelen. Dies gilt auch für bis zu 40 % der nicht aus Sichtmauerwerk hergestellten Fassadenanteile.

Innerhalb der festgesetzten Baugebiete WA 3 und WA 4 sind neben Verblendmauerwerk gemäß Satz 1 auch

Putzbauten und Holzhäuser allgemein zulässig. Im Baugebiet WA 4 sind die Fassadenflächen ausschließlich aus Sichtmauerwerk in den Farben Rot/Rotbraun

2. Dächer

oder Rotbunt herzustellen.

2.1 Dachform und Dachneigung

Innerhalb des Plangebietes sind in den Baufenstern 1 - 10 nur Gebäude mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis max. 15 Grad Dachneigung zulässig. Innerhalb der übrigen Baufenster in den Gebieten WA 3 und WA 4 sind auch geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 50 Grad zulässig. Für Garagen, Carports, Nebengebäude und Wintergärten sind hier auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig .

2.2 Art der Bedachung

Als Dacheindeckung für geneigte Dächer mit mehr als 15 Grad Dachneigung sind nur unglasierte Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben Rot bis Rotbraun oder Anthrazit zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Blende aus Dachpfannen als Randabschluss haben.

Für Dächer mit einer Dachneigung von weniger als 15° Neigung sowie Carports, Garagen und Nebenanlagen sind

auch begrünte Dächer zulässig. Für die Eindeckung untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Dachgauben, sind auch Eindeckungen aus Zink oder Kupfer zulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für zulässige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und

3. Einfriedungen

Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind nur als geschnittene, standortgerechte, heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke zulässig und sollen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist dann möglich, wenn Zäune auf der den öffentlichen Flächen abgewandten Seite errichtet werden. Für Zugänge sind Unterbrechungen möglich. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen in Reihen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

4. Erforderliche Stellplätze (§ 84 Abs. 1, Nr. 8 LBO)

In den Gebieten **WA 1** und **WA 2** ist mit Ausnahme des Gebäudes im Baufenster Nr. 8 pro Wohnung mindestens ein Stellplatz vorzuhalten.

Hinweise zum Artenschutz

aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaus- tages- oder Balzquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.

1. Ein Abriss von Gebäuden sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind

2. Vor dem Abriss von Gebäuden sowie notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind im Geltungsbereich des B-Planes oder in räumlicher Nähe dazu sechs Sperlingskoloniehäuser mit je drei Brutplatzmöglichkeiten sowie einem Mix aus 10 Nisthöhlen für Nischen- und Höhlenbrüter fachgerecht und dauerhaft anzubringen ("CEF-Maßnahme"). Zusätzlich sind fünf Fledermauskästen (ein Mix aus Fledermausspaltenkästen und Fledermaushöhlen) fachgerecht und dauerhaft anzubringen.

Hinweis zum Denkmalschutz

Der nördlich gelegene Bereich liegt im Umgebungsschutzbereich des denkmalrechtlich geschützten Friedhofs. Sämtliche geplanten Veränderungen in diesem Bereich, die geeignet sind, den Eindruck des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Sonstiger Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Authenzitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ratzeburg übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadt Ratzeburg / Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PLANWERKSTATT NORD BÜRO FÜR STADTPLANUNG & PLANUNGSRECHT DIPL. - ING. HERMANN S. FEENDERS

STADTPLANER

Güster, den 08.04.2019 gez. Hermann S. Feenders Der Planverfasser

AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER TEL. 04158/890 277, FAX 890 276 EMAIL: info@planwerkstatt-nord.de

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretungvertretung Ratzeburg vom 25.03.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81 für das Gebiet: "Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.03.2015 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ratzeburger Markt am 28.03.2015

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 11.02.2016 durchgeführt. 3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am 03.09.2018 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

"www.ratzeburg.de" ins Internet eingestellt.

Ratzeburg, den 12.04.2019

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.09.2018 bis 22.10.2018 während der Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.09.2018 im Ratzeburger Markt und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung unter

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bürgermeister

6. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2018 bis 24.01.2019 während der Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.12.2018 im Ratzeburger Markt und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung unter

"www.ratzeburg.de" ins Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB am 13.12.2018 über die erneute öffentliche Auslegung unterrichtet und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in der Planunterlage enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Berkenthin, den 09.04.2019

7. Planunterlage

gez. Schneider öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Prüfung der Anregungen und Bedenken Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.03.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 81 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.03.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, den 12.04.2019

gez. Voß

Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 12.04.2019

gez. Voß Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt Ratzeburg und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17.04.2019 im Ratzeburger Markt und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die

Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.04.2019 in Kraft getreten.

Ratzeburg, den 18.04.2019

in Vertretung gez. Bruns

Erster Stadtrat

SATZUNG DER STADT **RATZEBURG**

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 81 FÜR DAS GEBIET

Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße"



SATZUNG